

noch nicht zugegangenen Rechtsmittelverzicht zu widerrufen, wenn die Widerrufserklärung vor dem Verzicht eingeht.⁷ Auch bei gleichzeitigem Eingang muß die Widerrufserklärung Anerkennung finden.

Wird vom Staatsanwalt oder von anderen Prozeßbeteiligten ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten eingelegt, so könnte das den Angeklagten veranlassen, selbst keine Berufung einzulegen. Im Falle der Rechtsmittelrücknahme wäre er dann außerstande, die Überprüfung des Urteils zu verlangen. Deshalb darf der Staatsanwalt im Interesse der Wahrung der Rechte des Angeklagten sein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel nicht ohne dessen Zustimmung zurücknehmen (§ 286 Abs. 3). Das gilt auch für die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, wenn sie das Rechtsmittel zurücknehmen wollen. Bei einem jugendlichen Angeklagten ist auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen Ermächtigung. Legt der Verteidiger eines jugendlichen Angeklagten selbständig ein Rechtsmittel ein, so darf er es nur mit Zustimmung des jugendlichen und der Erziehungsberechtigten zurücknehmen.

11.2.2.5.

Die Rechtsmittelbeschränkung

Das Dispositionsrecht des Rechtsmittelberechtigten schließt auch das Recht ein, den Protest oder die Berufung zu beschränken (vgl. § 288 Abs. 6). Aus dem Gesetzeswortlaut geht hervor, daß der Protest des Staatsanwalts auch auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden kann.

Die Rechtsmittelbeschränkung bewirkt, daß die Rechtskraft des Urteils insoweit eintritt, als es vom Rechtsmittel nicht angefochten wird.

Wurde z. B. ein Rechtsmittel auf die unrichtige Gesetzesanwendung und Strafzumessung beschränkt, werden nur die Sachverhaltsfeststellungen der erstinstanzlichen Entscheidung rechtskräftig.

Soweit das Urteil (infolge einer Rechtsmittelbeschränkung) nicht angefochten und daher rechtskräftig wurde, ist es einer Korrektur durch das Rechtsmittelgericht grundsätz-

lich entzogen. Das Rechtsmittelgericht hat allein nach § 289 Abs. 1 und § 291 das Recht, die infolge einer Beschränkung des Rechtsmittels eingetretene Rechtskraft zu beseitigen. Eine durch Beschränkung des Rechtsmittels (§ 288 Abs. 6) eingetretene Rechtskraft des Urteils steht einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts *zugunsten* des Angeklagten nicht entgegen. Diese Regelung verdeutlicht den humanistischen Charakter des sozialistischen Strafprozeßrechts, Sie gewährleistet, daß auch *dem* Angeklagten, der in Verkennung der Rechtslage die Berufung beschränkt hat, daraus kein Nachteil erwächst.

Problematisch ist die Frage, in welcher *Form* die Rechtsmittelbeschränkung zulässig ist. Eine ausdrückliche Beschränkung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, aber im Interesse der Eindeutigkeit anzustreben. Eine ausdrückliche Beschränkung, die mit den Gründen übereinstimmt, oder wo der Wille zur Beschränkung des Rechtsmittels aus den Gründen einwandfrei ersichtlich ist, bereitet keine Schwierigkeiten. Zweifel bei der Bestimmung der Rechtsmittelbeschränkung treten jedoch auf, wenn die ausdrückliche Erklärung mit dem aus den Gründen ersichtlichen Willen in Widerspruch steht, was meist entweder aus falschen Rechtsvorstellungen oder falscher Beratung des Angeklagten resultiert. Hier hat das Rechtsmittelgericht in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Das Rechtsmittelgericht ist an die Rechtsmittelbeschränkung nicht gebunden, wenn es solche grundsätzlichen Verfahrensmängel feststellt, die nach §300 stets zur notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung führen müssen. In diesem Falle wird das erstinstanzliche Urteil vollständig aufgehoben. Jedoch ist im Falle der Berufung und des Protestes zugunsten des Angeklagten bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung das Verbot der Straferhöhung zu beachten.⁸ Wurde im beschränkten Umfange

7 Vgl. „OG-Urteil vom 31. 5. 1972“, Neue Justiz, 1972/19, S. 592.

8 Vgl. F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle“, Neue Justiz, 1975/16, S. 474.